

# Coffee to Care

16. November 2023

Was tun im akuten Pflegefall?

# Was ist eine akute Pflege-Situation?

Ein akuter Pflegefall tritt ein, sobald ein\*e nahe\*r Angehörige\*r durch einen Unfall, Krankheit oder ein sonstiges Ereignis plötzlich der körperlichen und/oder seelischen Pflege bedarf.

# Beispiele

- Der Vater stürzt, zieht sich einen komplizierten Bruch zu und kann sich auf (un)absehbare Zeit nicht mehr selbst versorgen.
- Die Mutter hat einen Schlaganfall und benötigt nach Krankenhaus und Reha eine dauerhafte Betreuung.
- Ein Kind kommt mit einer Mehrfachbehinderung zur Welt und benötigt lebenslang ständig medizinische und alltägliche Betreuung und Unterstützung.
- Ein\*e Partner\*in wird chronisch krank mit in Schüben sich verschlechterndem Verlauf, wird erwerbsunfähig und benötigt dauerhaft und langfristig besondere Unterstützung und Pflege.

# (Berufliche) Auszeit im Akutfall

= „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“

- Für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation können Sie
  - einmal im Jahr (mit Ausnahmen)
  - bis zu 10 Arbeitstage
  - ohne Ankündigungsfrist
  - pro pflegebedürftiger\*m Angehörigen **der Arbeit fernbleiben.**
- Für diese Zeit haben Sie Anspruch auf ein **Pflegeunterstützungsgeld**, das sie bei der Pflegeversicherung Ihres\*r pflegebedürftige Angehörigen beantragen müssen.

# Voraussetzung Pflegegrad

Pflegebedürftigkeit von mind. Pflegegrad 1 – sie muss nur nach ärztlicher Bescheinigung vorliegen und braucht noch nicht festgestellt worden zu sein; höhere Pflegegrade sind möglich.

- Musterformular für die ärztliche Bescheinigung:  
[https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/23\\_07\\_21\\_Neu\\_barrierefrei\\_und\\_ohne\\_Metadata/AErztliche\\_Bescheinigung\\_kurzzeitige\\_Arbeitsverhinderung.pdf](https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/23_07_21_Neu_barrierefrei_und_ohne_Metadata/AErztliche_Bescheinigung_kurzzeitige_Arbeitsverhinderung.pdf)

Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung trägt die\*der Beschäftigte.

# Voraussetzung Häusliche Pflege ?

Bei der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ geht es darum, in einem Akutpflegefall Lösungen zu organisieren.

Die pflegebedürftige Person muss **NICHT** im gleichen Haushalt leben, um sie in Anspruch zu nehmen und dafür das Pflegeunterstützungsgeld zu beziehen.

Die pflegebedürftige Person kann auch im Ausland leben – muss allerdings bei einer deutschen Pflegeversicherung versichert sein.

# Möglichkeiten der Teilung

Die 10 Tage der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ können aufgeteilt werden

- in mehrere Zeitabschnitte,
- unter mehreren Angehörigen.

An jedem Tag dieser Abschnitte muss eine akute Pflegesituation vorliegen.

Der Anspruch insgesamt (pro pflegebedürftiger Person) bleibt auf 10 Tage im Jahr begrenzt.

# Auszeit im Akutfall – an der UP

- Bitte teilen Sie die Auszeit aufgrund eines akuten Pflegefalls zeitnah dem D3 mit.
- Dafür benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit Ihres\*r Angehörigen.
- Das D3 meldet Sie für die Zeit der Auszeit von der ZBB ab. Als Lohnersatzleistung können Sie das Pflegeunterstützungsgeld beantragen.
- Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht in dieser Zeit weiter fort (Abmeldung generell erst ab einem Monat Auszeit).

## **Ansprechpersonen im Dezernat 3:**

- Kerstin Mohr ([kerstin.mohr@uni-potsdam.de](mailto:kerstin.mohr@uni-potsdam.de))
- Christien Kelm ([christien.kelm@uni-potsdam.de](mailto:christien.kelm@uni-potsdam.de))



# Pflegeunterstützungsgeld

= Lohnersatzleistung für **Angestellte** eines Betriebes seitens der Pflegekasse des\*der pflegebedürftigen Angehörigen

- Nur auf Antrag bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen des\*der Pflegebedürftigen
- Antrag muss unverzüglich gestellt werden
- Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes berechnet sich nach den Vorschriften für die Berechnung des Kinderkrankengeldes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB V) (90-100% des Nettolohns).
- Kein Anspruch für Beamt\*innen.

# Weitere Möglichkeiten der Freistellung

- **Sonderurlaub gem. TV-L**
  - Beahlt: 1 Tag /Jahr aufgrund einer schweren Erkrankung eines\*r Familienangehörigen im gleichen Haushalt (§ 29 Abs. 1 e) aa))
  - Unbezahlt: über längeren Zeitraum möglich, auf Antrag, kann ggf. mit der Jahressonderzahlung verrechnet werden (§ 28)
- **Teilzeit-Arbeit gem. Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**
  - auf Antrag an das Personaldezernat
  - **!** stets befristen und ggf. verlängern, auch wenn die benötigte Zeit nicht absehbar ist
- Informationen, Merkblätter und Formulare im **Intranet** (Personalservices).

# Kommunikation

- Trauen Sie sich, **die häusliche Situation anzusprechen**.
- Häufig finden sich Lösungen auch auf dem „**kurzen Dienstweg**“.
- Wichtig: Es muss **für alle Seiten** (= Betroffene, Verantwortliche, Teammitglieder) **eine befriedigende Lösung** geben – die sowohl die Arbeitsaufgaben absichert als auch die Bewältigung der häuslichen Situation ermöglicht.
- (Vor allem) bei Konflikten: **Angebote zur Beratung und Mediation** wahrnehmen.

# Kommende Termine

14.12.2023	Beratungsangebote in Potsdam
18.01.2024	Was tun bei länger dauernder Pflege?
15.02.2024	Home Office & Pflege

- Die Präsentationen der bisherigen Termine finden Sie hier:  
<https://www.uni-potsdam.de/de/service-fuer-familien/beruf-und-familie/pflege-von-angehoerigen/coffee-to-care>

# Termine im Sommersemester 2024

18.04.2024	Self Care
16.05.2024	Pflegebedürftige Kinder und Partner*innen
20.06.2024	Angehörige mit Demenz
18.07.2024	Pflege bei großen Distanzen
19.09.2024	Palliativpflege und Trauer

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## **Kontakt:**

Dr. Dörte Esselborn, Service für Familien

[service-familien@uni-potsdam.de](mailto:service-familien@uni-potsdam.de)

Tel.: 0331 / 977-4289